

# DER STAAT

ZEITSCHRIFT FÜR STAATSLEHRE  
ÖFFENTLICHES RECHT UND VERFASSUNGSGESCHICHTE

Beiheft 10

## Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

## **Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte**

# **BEIHEFTE ZU „DER STAAT“**

Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte

**Herausgegeben von**

**Ernst-Wolfgang Böckenförde,  
Rolf Grawert, Johannes Kunisch, Fritz Ossenbühl,  
Helmut Quaritsch, Rainer Wahl**

**Heft 10**

# **Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte**

**Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte  
in Hofgeismar vom 11. 3. - 13. 3. 1991**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**Redaktion:**  
**Prof. Dr. Reinhard Mußnug, Heidelberg**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte** : Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 11. 3. - 13. 3. 1991 / [Red.: Reinhard Mußnug]. – Berlin : Duncker und Humblot, 1993  
(Der Staat : Beiheft ; H. 10)  
ISBN 3-428-07778-4

NE: Mußnug, Reinhard [Red.]; Vereinigung für Verfassungsgeschichte; Der Staat / Beiheft

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-6828

ISBN 3-428-07778-4

## Inhaltsverzeichnis

### *Paul-Joachim Heinig:*

Die Vollendung der mittelalterlichen Reichsverfassung .....	7
Aussprache .....	32

### *Georg Schmidt:*

Der Westfälische Frieden — eine neue Ordnung für das Alte Reich? .....	45
Aussprache .....	73

### *Thomas Würtemberger:*

Staatsverfassung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert .....	85
Aussprache .....	109

### *Hans-Peter Ullmann:*

Staatsverwaltung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert .....	123
Aussprache .....	139

### *Hans Boldt:*

Von der konstitutionellen Monarchie zur parlamentarischen Demokratie ...	151
Aussprache .....	173

Zusammenfassende Aussprache (Leitung: Peter Moraw) .....	187
--	-----

Verzeichnis der Redner .....	201
------------------------------	-----

Satzung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte .....	202
---	-----

Verzeichnis der Mitglieder .....	205
----------------------------------	-----



# Die Vollendung der mittelalterlichen Reichsverfassung

Von Paul-Joachim Heinig, Mainz - Gießen

## I.

Wenn ich mein im Tagungsprogramm fixiertes Thema zeitlich konkretisiere und über „Die Vollendung der mittelalterlichen Reichsverfassung *um 1500*“ sprechen will, mag sich unverzüglich Widerspruch regen. Dieser mag wurzeln in der Überzeugung, daß die Vorgänge um 1500 nicht mehr in der mittelalterlichen Entwicklungslinie der Reichsverfassung stehen, die mit dem Ende der Staufer abgeschlossen gewesen sei, sondern als neuzeitliche Prozesse anzusehen sind<sup>1</sup>, als die sie ja auch tatsächlich gewirkt haben. Hinzutreten könnten Vorbehalte gegen den Begriff der „Vollendung“. Denn mit diesem wird das ältere Bild vom „staatlichen“ Abstieg des Reichs im Spätmittelalter geradezu umgekehrt und überdies eine Kontinuität zwischen Hoch- und Spätmittelalter bis hin zur Wendemarke um 1500 propagiert, gegenüber welcher die immer wieder in Anschlag gebrachten klassisch-„mittelalterlichen“ Zäsuren wie das Wormser Konkordat (1122), die sogenannte Zerschlagung der Stammeshertzogtümer durch Friedrich I. (1180), der frühe Tod Heinrichs VI. (1197), die spätstauferischen Fürstengesetze (1220 / 1231) und sogar das vermeintliche „Interregnum“ zu Trendwenden, allenfalls zu Binnenzäsuren degradiert werden<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Diese Anschauung erwächst in der Regel aus einer zu scharfen Antinomie zwischen unstaatlichem Reich und staatsbildenden Territorien. Zu einer möglicherweise schärfer als beabsichtigt gesetzten Zäsur nach der Stauferzeit führt die Einschätzung von *H. Boldt*, Deutsche Verfassungsgeschichte. Politische Strukturen und ihr Wandel, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806, 1984, S. 93, die Anfänge des modernen Staats in den Territorien des Spätmittelalters führten „über den Rahmen dessen, was sich noch als mittelalterliche Struktur bezeichnen läßt, hinaus.“

<sup>2</sup> Man vergleiche damit außer dem in FN 1 genannten Werk die hier nicht näher zu spezifizierenden Periodisierungen der geläufigen Rechts- und Verfassungsgeschichten, vor allem *H. Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 1: Frühzeit u. Mittelalter, 2., neubearb. Aufl. 1962; *ders.*, Der deutsche Staat. Epochen seiner Verfassungsentwicklung (843-1945), 2. Aufl. 1970; *F. Hartung*, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 9. Aufl. 1969; *K. Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2: 1250-1650, 1973; *H. Mitteis*, Deutsche Rechtsgeschichte, neubearb. v. *H. Lieberich*, 15., erg. Aufl., 1978. Mit neuen Akzenten und weiterführenden Literaturangaben, die somit im folgenden knapp gehalten werden können, zuletzt auch *D. Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich zur Teilung Deutschlands, 1990 und *K.-F. Krieger*, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter, 1992.



Ich möchte im folgenden beide Vorbehalte — und mögliche andere — zu zerstreuen suchen durch die Herleitung eines um 1500 erfolgten Abschlusses einer keineswegs bruchlosen und geradlinigen, aber doch einheitlichen mittelalterlichen Verfassungsgeschichte in Gestalt eines Höhepunkts in der Selbstorganisation des Reiches, der als ein Kompromiß verschiedene ältere, bis dahin nahezu unvereinbare und miteinander rivalisierende Prinzipien zusammenführte. Auch dadurch wurde das Reich nicht der „Staat“, der es im gesamten Mittelalter nicht gewesen war. Aber auf dem Wege einer Transformation eines Herrschaftsgefüges in eine höherentwickelte (Gesamt-)Verfassungsordnung erlangte es doch ein Mehr an Staatlichkeit, welches seine Fortexistenz in der Neuzeit ermöglichte<sup>3</sup>.

Dieser Auffassung liegt statt des älteren „analtsstaatlichen“ Modells<sup>4</sup> die Vorstellung des Reichs als eines politischen Systems mit dem Strukturprinzip von anfänglichem Nebeneinander zu größerem Miteinander, von ursprünglicher Vielfalt zu mehr, besser entfalteter und zu einem Ganzen gegliederter Einheit, von Verfaßtheit zu Verfassung zugrunde<sup>5</sup>. Weil dem

---

<sup>3</sup> H. Angermeier, Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik Deutschlands zwischen Mittelalter und Gegenwart, 1984, S. 16 meint — freilich nicht durchgängig derart strikt —, die „Reichsreform“ als „der maßgebende Verfassungsbildungsprozeß in Deutschland“ sei „nicht ein Vorgang des Aufbaus, der Emanzipation, der Expansion und des Fortschritts“, sondern ausschließlich konservativ-konservierend gewesen. Verständlicherweise können Einzelheiten im folgenden nicht diskutiert werden.

<sup>4</sup> Einer längeren Auseinandersetzung über die viel- und immer wieder diskutierte, häufig mit der nach den Grundlagen des modernen Staates verbundenen Frage der Staatlichkeit des Reiches bedarf es an dieser Stelle ebensowenig wie umfassender Literaturhinweise. Ohne Wertung genannt seien lediglich Th. Mayer, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im Hochmittelalter: (zuerst) HZ 159 (1939), S. 457-478; O. Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen einer territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Ndr. (d. 5. Aufl. 1965) 1973; H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters, 9. Aufl. 1974; G. Barraclough, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Deutschland, dt. v. F. Baethgen, Weimar 1953; E. W. Böckenförde, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin 1961; Die Entstehung des modernen souveränen Staates, hrsg. v. H. H. Hofmann, 1967; ebd. bes. (wieder) W. Näf, Frühformen des „Modernen Staates“ im Spätmittelalter, ebd. S. 101-114; H. Quaritsch, Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen, 1970; J. R. Strayer, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, 1975; F. Rapp, Les origines médiévales de l'Allemagne moderne Charles IV à Charles Quint (1346-1519), Paris 1989.

<sup>5</sup> Dazu vor allem P. Moraw, Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte im späten Mittelalter: ZHF 4 (1977), S. 59-101; ders., Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250-1490, 1985; ders., Art.: Deutschland. Spätmittelalter, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3 (1986), Sp. 835-862, 868 f. Unterschiedliche Verfassungs- (und Verfassungsgeschichts-)Begriffe vertreten im Anschluß an: Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30./31. März 1981, 1983 (= Der Staat, Beih. 6), z. B. Boldt (FN 1) und Willoweit (FN 2); vgl. auch F. Graus, Verfassungsgeschichte des Mittelalters: HZ 243 (1986) S. 529-589.

am Beginn der deutschen Geschichtsentwicklung schwachen, nur unter Umständen entwicklungsfähigen Miteinander ein viel tiefer verankertes Nebeneinander gegenüberstand, welches den fränkischen, dann bayerischen und sächsischen sowie schließlich schwäbischen Hegemonieversuchen<sup>6</sup> als retardierendes Prinzip entgegenstand, war die Zunahme der „deutschen“ Züge des aus christlichen, römischen und germanischen Erbschaften erwachsenden Reichs und damit deutsche Geschichte und „deutsche Einheit“ das keineswegs selbstverständliche Ergebnis eines jahrhundertelangen vielgestaltigen Prozesses<sup>7</sup>. Dieser Prozeß vollzog sich — durch weiteres Wachstum erschwert — unter allmählichem Ausgleich beträchtlicher „innerer“ Entwicklungsunterschiede, die gleichwohl nie vollständig überwunden werden konnten<sup>8</sup>. Diese langgestreckte Entstehung Deutschlands und der Deutschen als einer politischen Schicksalsgemeinschaft war zweifellos das mehr ungewollte als beabsichtigte Produkt der Auseinandersetzungen vor allem der beiden Pole Königtum und Adel / Dynastie. Ihre Beziehungen entschieden über die Frage der Kontinuität und der Kohärenz des Gemeinwesens und über das von Beginn an bestehende Problem von Monismus und Dualismus, welches erst am Ende des Mittelalters einer Lösung zugeführt wurde.

---

<sup>6</sup> Die hier erwähnten Hegemonieversuche bezeichnen die aktiven Gestaltungsversuche des Königtums zur herrschaftlichen Durchformung des Reichs, denen *H. Angermeier*, *König und Staat im deutschen Mittelalter: Blätter für dtsh. Landesgeschichte* 117 (1981), S. 167-182 skeptisch gegenübersteht. Zuletzt die Staufer versuchten eine solche auf den alten Grundlagen des Stammesherzogtums, „modernisierten“ jedoch die königliche Politik bereits in der für das Spätmittelalter maßgebenden Weise des Hausmachtkönigtums. Ihr „Erbe“ bestand auch bezüglich des Königtums in der Gewißheit, daß nur ein (groß-)dynastisch etabliertes, territorial möglichst gut fundiertes Königtum erfolgreich sein könne.

<sup>7</sup> Zum ganzen zusammenfassend *K. F. Werner*, Art.: *Deutschland*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 3, 1986, Sp. 782-787, bes. Sp. 786 f.

<sup>8</sup> Als Grundlage des Verständnisses aller hoch- und spätmittelalterlichen Wandlungs- und Verdichtungsvorgänge muß die Tatsache in den Vordergrund gerückt werden, daß das Reich weder in Bezug auf seinen räumlichen Umfang noch — damit zusammenhängend — in Bezug auf seine innere Beschaffenheit eine von einem wie immer datierten Beginn an konstante, einheitlich-gleichförmige Größe war. zu Recht betont *Moraw*, *Von offener Verfassung* (FN 5), S. 67, daß gegenüber den „punktuell“-kleinräumigen Bindungen in Dorf, Stadt und allenfalls Region eine der Ausdehnung des Reichs oder der deutschen Sprache adäquate „Gesamtgesellschaft“ von ausreichendem Zusammenhalt, genügender Einheitlichkeit und einem Mindestmaß an Selbst-Bewußtsein bis ins 15. Jh. hinein nicht existierte. s. vertiefend z. B. *ders.*, *Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch*, in: *FS Wolfgang von Stromer*, hrsg. v. *U. Bestmann / F. Irsigler / J. Schneider*, Bd. 2, 1987, S. 575-582. s. auch die Beiträge in: *Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums veranstaltet zu Ehren von Karl Jordan, 1907-1984*, hrsg. v. *W. Paravicini*, 1990 und in: *Deutschlands Grenzen in der Geschichte*, hrsg. v. *A. Demandt*, 1990.